

An alle Schulen in Bayern

München, 25. April 2004

per E-mail

Az.: VI.9 - 5 S4306.4 - 6.30172

---

Datenschutz bei der Förderung von Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und Rechtschreibens

---

Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz hat sich an das Staatsministerium für Unterricht und Kultus bezüglich der Einhaltung des Datenschutzes bei der Förderung von Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und Rechtschreibens gewandt.

Laut den Bestimmungen in der KMBek vom 16.11.1999 und vom 11.08.2000 erfolgt die Anerkennung einer Lese- und Rechtschreibschwäche durch den örtlich zuständigen Schulpsychologen, **bei dem auch die fachärztliche Bescheinung sowie weitere Befundberichte verbleiben.** Diese persönlichen Daten unterliegen dem Datenschutz und dürfen weder der Schulleitung noch sonstigen Personen bekannt gegeben werden.

Die Verfahren zur Anerkennung der Legasthenie entsprechen an Schulen offenbar nicht immer den geltenden Bestimmungen und stehen nicht mit dem Datenschutz im Einklang. So würden Gutachten entgegen den Vorgaben sowohl an Lehrkräfte weiter gegeben als auch in Schülerakten aufgenommen. Bisweilen werde eine Anerkennung der Legasthenie von der Entbindung des Schulpsychologen von seiner Schweigepflicht abhängig gemacht. Zudem gebe es Schulleiter, die

eine Berücksichtigung der Legasthenie ablehnten, wenn die Eltern nicht das kinderpsychiatrische Gutachten zur Verfügung stellten.

Es wird deshalb zum Schutze des Persönlichkeitsrechts der Betroffenen und vor dem Hintergrund des Kontrollrechts des Datenschutzbeauftragten gem. Art. 30 BayDSG erneut um eine den Bestimmungen entsprechende Verfahrensweise gebeten.

Ein Abdruck dieses Schreibens geht an den Bayerischen Datenschutzbeauftragten.

gez. Erhard

Ministerialdirektor